

Arbeitshilfe

Rechtsform und Nachfolge

Das Thema Rechtsform ist sowohl für die Nachfolger*innen als auch für die übergebenden Unternehmer*innen von Bedeutung.

- Inhaber*innen und Nachfolger*innen müssen entscheiden, ob es sinnvoll ist, die bestehende Rechtsform zu behalten oder umzuwandeln. Welche Steuerbelastungen fallen je nach Rechtsform an? Welche Entscheidungsstrukturen entstehen? Wie reagiert die Hausbank?
- Für den Fall, dass Nachfolger*innen und Übergeber*innen eine gemeinsame Übergangsphase planen, kann es sinnvoll sein, das Unternehmen von einem Einzelunternehmen in eine GmbH oder Personengesellschaft umzuwandeln.
- Je nach Rechtsform sind bei der Übertragung wichtige Fragen zur Haftung und Zustimmung evtl. weiterer Gesellschafter*innen verknüpft. Inwieweit haften beispielsweise Käufer*innen für Schulden, die vor der Übertragung entstanden sind? Inwieweit haften die Verkäufer*innen nach der Übertragung für zurückliegende Verbindlichkeiten?

Die entscheidenden Kriterien bei der Wahl der Rechtsform sind vor allem

- die Haftung
- die Steueroptimierung
- die Finanzierung beim Kauf
- und die Eignung für eine schrittweise Nachfolge



Man unterscheidet zunächst zwischen Personengesellschaften und Kapitalgesellschaften. Teilhaber*innen von Personengesellschaften haften mit ihrem Gesellschaftsanteil und ihrem persönlichen Vermögen (Ausnahme: Kommanditisten bei der KG). Sie tragen daher in der Regel ein größeres finanzielles Risiko als die Teilhaber von Kapitalgesellschaften. Hier haften die Gesellschafter*innen nur in Höhe ihres Anteils. Ausnahme: Bei Darlehensaufnahme verlangen Banken in der Regel Sicherheiten aus dem Privatvermögen und im Innenverhältnis muss unter Umständen für Gesellschaftsanteile persönlich gehaftet werden.

Unterschiede zeigen sich auch in anderen Bereichen: Eine Trennung von Kapital und Management gibt es nur bei Kapitalgesellschaften und bei der GmbH & Co. KG, nicht bei KG und OHG. Kapitalgesellschaftsanteile sind per se vererblich, Anteile an Personengesellschaften nur, wenn das gesellschaftsvertraglich vorgesehen ist. Ausnahme: Kommanditanteile. Auch die laufende Besteuerung ist unterschiedlich: Sollen Gewinne nicht ausgeschüttet werden, ist die Gesamtsteuerbelastung bei Personengesellschaften höher als bei Kapitalgesellschaften. Sollen Gewinne ausgeschüttet werden, kann je nach Umfang der Ausschüttung die Personengesellschaft vorteilhafter sein. Auch die Nachfolge selbst wird unterschiedlich besteuert. Beziehen Sie auf jeden Fall Rechtsanwälte*Rechtsanwältinnen oder Notare*Notarinnen sowie Steuerberater*innen in Ihre Vorbereitungen mit ein.